



Antrag Nr.: 33 / 2025-28

Antragsteller: Spelausschuss
Ordnung: Spielordnung
Datum: 09.03.2026
Antrag: Ergänzung § 14 Ziffer 4

§ 14 Spielbetrieb

Ziffer 4

- (1) Vereine können in begründeten Fällen Anträge auf Spielverlegung **in der Regel** bis ~~mindestens~~ einen Monat vor dem Tag des angesetzten Spieles beim zuständigen Staffelleiter bzw. dem Beauftragten des zuständigen Ausschusses stellen. ~~Dazu ist vom antragstellenden Verein eine Stellungnahme des Partnervereins einzuholen.~~
Diese Anträge sind grundsätzlich über das DFBnet-Modul Spielverlegungen zu stellen. Der gegnerische Verein hat innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung über das DFBnet den Antrag zu bearbeiten (Zustimmung/Ablehnung). Erfolgt in der Frist keine Bearbeitung durch den gegnerischen Verein wird dem Antrag durch den Staffelleiter stattgegeben, wenn keine anderen Hinderungsgründe vorliegen.
- (2) Anträge auf Spielverlegungen sind, mit Ausnahme von § 25, Ziffer 1 der Spielordnung gebührenpflichtig.
- (3) In Ausnahmefällen kann von der Frist gemäß Abs. 1 abgewichen werden, wenn nachvollziehbare Gründe geltend gemacht werden können.
- (4) ~~An den letzten beiden Spieltagen sind Anträge auf Spielverlegung unzulässig~~
werden keine einzelnen Spielverlegungen vorgenommen.

Begründung: Die Einführung der Anträge über das DFBnet-Modul ist vor vielen Jahren erfolgt und es werden im Regelfall nur noch über diesen Weg Verlegungen beantragt. Leider ist es eine Unsitte, dass viele Vereine nur dann auf Anträge reagieren, wenn es diese auch im Wohlwollen betrifft. Kein Verein wird zur Annahme eines Antrages gezwungen, der Antrag kann auch durch einfache Ablehnung beantwortet werden. Durch den Automatismus sollen die Vereine zur zeitnahen Reaktion animiert werden. Immer gilt, dass andere Regelungen damit nicht übergangen werden könne, z. B. bei Platzbelegung oder auch an den letzten 2 Spieltagen etc. Für diese Kontrolle sind weiterhin die Staffelleiter zuständig.

Inkrafttreten: Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes zum 01.07.2026 in Kraft.